

**Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
für das Gebiet des Landkreises Celle**

vom 29.11.1983 (Abl. RegBez. Lüneburg S. 297, Berichtigung 1984 S. 15)

Präambel:

Das Nds. Wassergesetz (NWG) vom 28.10.1982 enthält über die Unterhaltung der Gewässer u.a. folgende Bestimmungen:

1. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß. Die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ist zu berücksichtigen (§ 98 Abs. 1 NWG).
2. Zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes gehören die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Ferner gehören dazu die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 98 Abs. 2 NWG).
3. Ausgebaute Gewässer sind in dem Zustand zu erhalten, in den sie durch den Ausbau versetzt worden sind, außer wenn die Wasserbehörde dies für nicht mehr erforderlich erklärt (§ 98 Abs. 4 NWG).
4. Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können (§ 115 Abs. 1 NWG).
5. Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubes auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt (§ 115 Abs. 2, S. 1 u. S. 2, 2. Halbsatz und § 115 Abs. 4, S. 1 NWG).
6. Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird (§ 115 Abs. 5, S. 1 NWG).
7. Zur Ergänzung dieser Bestimmungen hat der Kreisausschuß des Landkreises Celle am 29.11.1983 für das Gebiet des Landkreises Celle aufgrund des § 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) i.V.m. dem § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i.d.F. vom 22.06. 1982 (Nds. GVBl. S. 256) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die im Gebiet des Landkreises Celle gelegenen Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 67 NWG.

§ 2

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt den hierfür durch das NWG gebildeten Unterhaltungsverbänden.

§ 3

Bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sind die Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) zu beachten.

§ 4

- (1) Die Anlieger haben Weideflächen grundsätzlich einzufriedigen. Dies muß so geschehen, daß das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen - soweit nicht anders angeordnet - 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und unterhalten werden. Querzäune sind mit Durchfahrten (z.B. bewegliche Gatter) zu versehen. Wegen der Notwendigkeit maschineller Räumung über Zäune hinweg dürfen Einfriedigungen nicht höher als 1,00 m sein.
- (2) Auf Antrag kann Betroffenen im Einzelfall eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn hierdurch die Räumung nicht behindert wird.
- (3) Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante beackert werden.
- (4) Die Einrichtung von Überfahrten über Quergräben ist zu dulden.
- (5) Ein 5,00 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante ist so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muß mit Räumgeräten befahrbar sein.
- (6) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, daß die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.
- (7) Anlieger und Hinterlieger sind verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluß beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

§ 5

(Inkrafttreten)